

RS Vwgh 1989/11/23 89/09/0103

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §§6;

AVG §§8 Abs1;

AVG §§9 Abs1;

AVG §§6 Abs4;

Rechtssatz

Der Spruch des Bescheides gibt den Inhalt der mit dem Bescheid erlassenen Norm wieder und ist somit der wichtigste Bestandteil des Bescheides. Nur der Spruch erlangt rechtliche Geltung (Verbindlichkeit), und er kann daher allenfalls rechtsverletzend sein. Nur die im Spruch angeordnete Rechtsfolge ist gegebenenfalls vollstreckbar; sie muss daher entsprechend bestimmt sein (Hinweis E 21.5.1981, 3648/80, VwSlg 10463 A/1981).

Schlagworte

Einhaltung der Formvorschriften
Rechtsmittelbelehrung
Rechtliche Wertung fehlerhafter Berufungsentscheidungen
Rechtsverletzung durch solche Entscheidungen
Inhalt des Spruches
Allgemein Angewendete
Gesetzesbestimmung
Grundsätzliches zur Rechtmäßigkeit und zur Rechtsverletzungsmöglichkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989090103.X03

Im RIS seit

12.06.2007

Zuletzt aktualisiert am

25.06.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>